

Satzung des Schützenvereins Sulzdorf - Hessental e. V.

Fassung 2016

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Sulzdorf – Hessental e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall eingetragen und hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall – Sulzdorf.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sowie des Württembergischen Schützenverbandes e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes. Weiterhin ist er Mitglied im Württembergischen Großkaliberschützenverband und im BDS (Bund Deutscher Sportschützen). Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient zur Pflege, Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere der Ausübung des sportlichen Schießens, der Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn.
3. Mittel und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- ° Aktiven Mitgliedern über 18 Jahren.
- ° Jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren.
- ° Passiven Mitgliedern.
- ° Ehrenmitgliedern.

2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über eine endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss (vergl. § 8 Abs. 7 dieser Satzung). Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Ausschuss, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Es verpflichtet sich, durch seine Mitgliedschaft die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für alle Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Es hat den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahren.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch eine schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden, wenn es:
 - ° Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - ° Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - ° Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und seinen Einrichtungen.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8

Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand besteht aus :
 - ° dem Vorstandsvorsitzenden (Oberschützenmeister) ,
 - ° dem 1. stellvertr. Vorsitzenden zugl. Schriftführer (Schützenmeister),
 - ° dem Schatzmeister (Schützenmeister) und
 - ° dem Jugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - ° der Vorstandsvorsitzende
 - ° der 1. stellvertretende Vorsitzende
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstandsvorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der 1. stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei tatsächlicher Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden Gebrauch zu machen.
4. Der Vorstand (Hauptausschuss) wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in einem rotierenden System gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Ausschuss vorzulegen ist.
7. Dem Vorstand steht ein Ausschuss zur Verfügung, bestehend aus:
 - ° dem Vorstand,
 - ° den Abteilungsleitern der verschiedenen Disziplinen,
 - ° zwei aktiven Mitgliedern,
 - ° zwei passiven Mitgliedern.
8. Die aktiven und passiven Ausschussmitglieder werden ebenfalls von der Hauptversammlung, jedoch auf 2 Jahre gewählt.

9. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden im Einvernehmen vom Vorstandsvorsitzenden oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsorgane

1. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach der Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a, EstG. beschließen. (Ehrenamtspauschale).

§ 11

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Vorstandsvorsitzenden oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden in Absprache geleitet. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte und Gegenstände der Beschlussfassung schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- ° Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden und der Abteilungsleiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- ° Jahresbericht des Kassier.
- ° Jahresbericht der Kassenprüfer.
- ° Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter.
- ° Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes, Ausschusses und der Kassenprüfer.
- ° Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- ° Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn:

- ° Das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- ° Die Einberufung von 25% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

3. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen im Sinne des § 11 dieser Satzung.

§ 13

Dreiviertelmehrheit bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der an der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

- ° Änderung der Satzung.
- ° Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14

Vermögensverwaltung bei der Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V., Waldenburg.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. Mai 1999 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Anlage

Vorstehende Satzung beruht auf der Satzung des ehemaligen Schützenvereins Sulzdorf, beschlossen in der Hauptversammlung in Sulzdorf am 14.04.1967, sowie dem Vertrag zwischen dem Schützenverein Sulzdorf e.V. und der Schützenabteilung des TSV Hessental e.V. über den Zusammenschluss der Vereine vom 09.03.1970.

Durch den Beschluss der Hauptversammlung am 12.04.1991 wurde diese Satzung geändert.